

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 12. Juli 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2012) und **Antwort**

#### **Kosten der Unterkunft: Umsetzung der Wohnaufwendungsverordnung (WAV)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Formulare werden bislang in den Berliner Jobcentern, Sozialämtern und der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) zur Datenerhebung für die Neuberechnung der Kosten der Unterkunft (KdU) nach den Kriterien der Wohnaufwendungsverordnung (WAV) verwendet (bitte alle verwendeten Formulare samt Musteranschreiben beilegen und deren Herkunft erläutern)?

2. Wer ist im Land Berlin für die Erstellung und Genehmigung der Formulare zur Datenerhebung für die Neuberechnung der Kosten der Unterkunft (KdU) nach den Kriterien der Wohnaufwendungsverordnung (WAV) verantwortlich?

3. Was geschieht bei Erstbeantragung bzw. Neuberechnung der KdU-Leistungen, solange der/die Leistungsberechtigte nicht alle in den oben genannten Formularen verlangten Daten der Behörde vorgelegt hat? In welcher Art und Höhe werden die Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt?

Zu 1. bis 3.: Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden über die in den jeweiligen Behörden eingesetzten Computerprogrammen zur Berechnung und Zahlbarmachung des jeweiligen Leistungsanspruches administriert. Neuberechnungen der Kosten für Unterkunft und Heizung sind immer dann erforderlich, wenn Sie sich der Höhe nach ändern.

Die Wohnaufwendungsverordnung (WAV) löst eine Neuberechnung grundsätzlich nicht aus. Lediglich in Fällen, in denen die tatsächliche Miete wegen festgestellter Unangemessenheit bereits vor Inkrafttreten der WAV auf das angemessene Maß reduziert war, ist der festgesetzte Betrag an die Richtwerte der WAV anzupassen. Dazu reicht in der Regel der Mietvertrag, die letzte Mietänderungserklärung und die letzten Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen, die in der Leistungsakte vorhanden sein müssten, um eine korrekte

Leistungsermittlung im Zuge der Sachbearbeitung zu ermöglichen.

Antragstellende sind bei der Feststellung der Leistungsberechtigung zur Mitwirkung, d. h. auch zur Vorlage leistungserheblicher Unterlagen, wie die oben Genannten, verpflichtet. Die Leistungsbehörden fordern diese mit entsprechenden Anschreiben (im Fachjargon „Mitwirkungsschreiben“ genannt) an, die in den jeweiligen IT-Verfahren hinterlegt sind.

Mit dem Mitwirkungsschreiben wird den Betroffenen eine Frist zur Vorlage der Unterlagen eingeräumt. Bis zur Vorlage und damit bis zum Nachweis des Anspruches erfolgt entweder noch keine Leistung (bei Neuansetzung) oder eine Leistung in bisheriger Höhe (bei Änderung der Höhe der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung).

4. Wie schätzt der Senat die Auswirkungen der Datenerhebungspraxis im Rahmen der WAV-Umsetzung hinsichtlich der Diskriminierung von Leistungsberechtigten am Berliner Wohnungsmarkt ein, die sich jetzt bereits in einer sehr frühen Bewerbungsphase um eine neue Wohnung als Bezieher/innen von Grundversicherungsleistungen gegenüber Vermieter/innen zu erkennen geben müssen?

Zu 4.: Das oben beschriebene Verfahren ist in den §§ 60 – 66 SGB I für alle Sozialleistungsträger normiert. Anspruchsbegründende Unterlagen sind damit unabhängig von der Existenz der WAV den Behörden einzureichen.

Berlin, den 16. August 2011

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2012)